

GESCHÄFTSORDNUNG DER BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ

Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

§1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§2 Rederecht.....	2
§3 Antragsrecht.....	2
§4 Antragsverfahren.....	2
§5 Anträge zur Geschäftsordnung.....	3
§6 Abstimmungen und Wahlen.....	3
§7 Einladungen.....	3
§8 Niederschriften.....	4
§9 Schlussbestimmungen.....	4

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) regelt organisatorische Bestimmungen für Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der BezirksSchüler*innenVertretung Bielefeld (im Folgenden BSV genannt).
- (2) Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsghremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5.2005 widersprechen.

§2 Rederecht

- (1) Alle Schüler*innen des Bezirks können mit Rederecht an Sitzungen der BDK teilnehmen.
- (2) Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- (3) Bei Debatten oder Diskussionen im Allgemeinen ist durch die Sitzungsleitung eine Redeliste zu führen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den jeweiligen Tagesordnungs- oder Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- (5) Dem Bezirksvorstand, den Bezirksverbindungslehrer*innen oder dem Bezirkssekretariat kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

§3 Antragsrecht

- (1) Alle Schüler*innen des Bezirks können mit Antragsrecht an Sitzungen der BDK teilnehmen.
- (2) Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung der BDK abzustimmen.

§4 Antragsverfahren

- (1) Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung und Ersetzung weitergehend als Einfügung und Veränderung.
- (2) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom Antragsstellenden übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.
- (3) Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm der BSV nicht widersprechen. Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
- (2) Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die zu behandelnde Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
- (3) Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen.
- (4) Die notwendigen Mehrheiten beziehen sich hier auf absolute Mehrheitsverhältnisse.
- (5) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 2/3-Mehrheit als angenommen:
 - a. Antrag auf Beendigung der Debatte
 - b. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - c. Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags)
- (6) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 1/3-Mehrheit als angenommen:
 - a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
- (7) Folgende Anträge an die GO gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen:
 - a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der Bezirksvorstand.)
 - d. Antrag auf eine zeitlich definierte Pause
 - e. Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand
- (8) Beantragt eine anwesende Person das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss der Person nach Abschluss der Beratung über einen Punkt das Wort erteilt werden, wenn sie Angriffe, die gegen sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

§6 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO).

§7 Einladungen

- (1) Zu Sitzungen der BDK ist bis zu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Der Sitzungstermin soll so früh wie möglich auf den Internetseiten der BSV veröffentlicht werden.
- (3) Die schriftliche Einladung erfolgt an die weiterführenden Schulen.
- (4) Delegierte haben die Möglichkeit, um die Zusendung der Einladung per E-Mail bei der BSV zu bitten.

§8 Niederschriften

- (1) Das Protokoll der BDK, welches die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Anträge und deren Wortlaut, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält, wird durch ein Vorstandsmitglied verfasst.
- (2) Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten BDK zu versenden. Außerdem ist es auf den Internetseiten der BSV bereitzustellen.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung der BDK abgestimmt.
- (4) Sofern das Protokoll mehrere Seiten umfasst und durch die Einsparung deutliche Kosten gesenkt werden können, kann das Protokoll ausschließlich auf den Internetseiten der BSV bereitgestellt werden. Sodann ist in der Einladung darauf mit einem entsprechenden Link hinzuweisen.
- (5) Sofern das Protokoll nicht postalisch versendet wurde, kann eine weiterführende Schule den Bezirksvorstand um postalische Zusendung einer schriftlichen Kopie des Protokolls bitten.

§9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 19.06.2019 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.

Geändert durch die 7. BDK am 23.04.2021.